

Geschäftsordnung

für die
Geschäftsführung
der
Johannes-Hospiz Münster gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Johannes-Hospiz Münster gGmbH beschließt die folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft:

1.

Allgemeines

Die Geschäftsführung hat die geltenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung sowie das Leitbild der Johannes-Hospiz Münster GmbH zu beachten. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.

Im Geschäftsbereich werden die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) angewandt.

Die Geschäftsführung hat den Willen der Gesellschafter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihre Aufgaben sind insbesondere die operative Geschäftsführung sowie die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft.

2.

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch den bestellten Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam.

3.

Geschäftsführungsbefugnis

Die Gesellschafterversammlung kann Ressortzuständigkeiten oder eine Zuständigkeit einzelner Geschäftsführer für einzelne Einrichtungen der Gesellschaft beschließen.

4.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt u. a. über:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter
- b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
- c) Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
- d) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter
- e) Auflösung der Gesellschaft
- f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und der Verwendung des Ergebnisses

- g) Zustimmung zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h) Entscheidungen über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
- i) Abschluss und Aufhebung der Dienstverträge von Mitgliedern der Geschäftsführung und alle Änderungen dieser Dienstverträge
- j) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr
- k) Die Geschäftsführung setzt die Gesellschafter sobald wie möglich in Kenntnis, wenn der Abschluss eines Rechtsgeschäfts, über das die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, geplant ist. Die Geschäftsführung kann das Rechtsgeschäft nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. In Eilfällen kann die Geschäftsführung die Zustimmung außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Umlaufbeschluss einholen, auch per Email oder Fax.

5.

Aufsichtsfunktion der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist Aufsichtsgremium der bestellten Geschäftsführer. Sie überprüft regelmäßig die Arbeit der Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung nimmt im Rahmen der Satzung Aufsichtsfunktionen wahr. Sie beschließt über die von der Geschäftsführung vorgelegten Konzepte für die strategische Ausrichtung sowie die Finanzplanung der Organisation. Weiterhin nimmt Sie die Jahresberichte entgegen und stellt die Abschlüsse fest.

Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages (vom 25. August 1998 in der Fassung vom 23. August 2012) durch den Geschäftsführer und durch die Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich mit einer mindestens 14tägigen Frist einberufen.

6.

Zustimmungs- und besondere Berichtspflichten

Die Geschäftsführung hat für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen im Voraus die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

- a) Verabschiedung des Wirtschafts-, Finanz- und Liquiditätsplanes sowie des Investitionsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr, der bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen ist.
- b) Vor Aufstellung des Jahresabschlusses die Bildung und Auflösung von Rückstellungen sowie Sonderabschreibungen.
- c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen und Aufnahme von Krediten
- d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen

- e) Errichtung, Umbauten oder sonstige wesentliche Änderungen von Gebäuden
- f) Abschluss von Miete und Pachtverträgen über Gebäude
- g) Anstellung und Entlastung von Prokuristen oder von Leitern der Einrichtungen
- h) Bewilligung von Krediten oder Gewährung von Sicherheiten jeder Art
- i) Vornahme von Investitionen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und einen Betrag von 25.000 € im Einzelfall übersteigen.
- g) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Kontraktvolumen von mehr als 25.000 € p. a.
- h) Verträge, die die Gesamtinteressen der Einrichtungen der Gesellschafter betreffen und von grundlegender Bedeutung sind.
- i) Alle außertariflichen Vergütungsbestandteile, soweit sie 10 % der Grundvergütung übersteigen. Dies betrifft auch Zulagenregelungen nach Anlage 1, Abschnitt VIII, Absatz a und b sowie Abschnitt VIII a der Vergütungsregelung AVR.
- j) Berichtspflichten

Über die Berichtspflichten hinaus, die sich aus den Ziffern 4 und 5 dieser Geschäftsordnung ergeben, verpflichtet sich die Geschäftsführung zur rechtzeitigen Übermittlung des quartalsweisen und jährlichen Berichtswesen, wie dies von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus erstellt der Geschäftsführer jährlich einen Lagebericht. Die Johannes-Hospiz Münster gGmbH unterliegt als gemeinnützige Organisation aufgrund ihres besonderen Status der Verpflichtung zur Offenheit und Transparenz. Zur Herstellung angemessener Transparenz erstellt der Geschäftsführer ein zur Veröffentlichung geeigneten Jahresbericht, der Aussagen aus einem Lagebericht, einen Finanzbericht, sowie Berichte aus den Arbeitsbereichen des Johannes-Hospizes zur Unterrichtung der Öffentlichkeit enthält.

Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit berechtigt, von der Geschäftsführung eine Sonderberichterstattung über alle Vorgänge der Gesellschaft zu verlangen. Die Geschäftsführung berichtet die Gesellschafter unverzüglich bei Prozessen, Klagen und Haftungsansprüchen gegen die Gesellschaft, sofern der geltend gemachte Anspruch im Einzelfall 20.000,- € übersteigt.

7.

Auslagerstattung

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen für Reisekosten, Fortbildungskosten und Bewirtungskosten. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz NRW erstattet, Fortbildungen und Bewirtungskosten in Höhe der anfallenden tatsächlichen Kosten.

**8.
Vier-Augen-Prinzip**

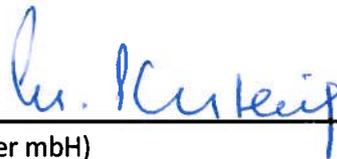
Bei sämtlichen Zahlungsvorgängen ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Einzelbevollmächtigungen nicht erfolgen.

**9.
Geltungsdauer**

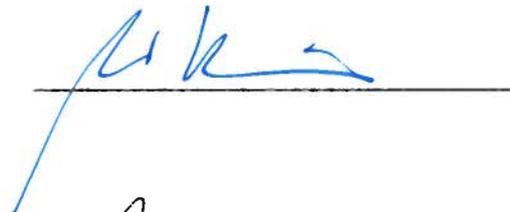
Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.

Münster, den 10. November 2014

Michael Hartleif, Vorsitzender
(Caritas-Betriebsführungs- und Trägergesellschaft Münster mbH)



Dr. Nils Brüggemann
(St. Franziskus-Stiftung Münster)



Ulrich Schülbe
(Diakonie Münster e.V.)



Dietmar Davids
(Bischof-Hermann-Stiftung Münster)